Amtliche Abkürzung:	Pflege und Soziales Corona-VO M-V
Ausfertigungsdatum:	31.03.2022
Gültig ab:	01.04.2022
Gültig bis:	29.07.2022
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Fundstelle:	GVOBl. M-V 2022, 248
Gliederungs-Nr:	B 2126-13-76

Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus
SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten
und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII
(Pflege und Soziales Corona-VO M-V)
Vom 31. März 2022

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.07.2022 bis 29.07.2022

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 370)[***)]

Fußnoten

***)
Online gestellt und eilverkündet am 30. Juni 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen. Fundstelle:https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona-VO M-V) vom 31. März 2022	01.04.2022 bis 29.07.2022
Eingangsformel	01.04.2022 bis 29.07.2022
§ 1 - Anwendungsbereich	07.05.2022 bis 29.07.2022
§ 2 - Hygiene- und Schutzkonzept	28.04.2022 bis 29.07.2022
§ 3 - Allgemeine Besuchs- und Betretensregelungen	07.05.2022 bis 29.07.2022

Titel	Gültig ab
§ 4 - Testungen	01.07.2022 bis 29.07.2022
§ 5 - Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske	04.06.2022 bis 29.07.2022
§ 6 - Von Anbietern verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften	01.04.2022 bis 29.07.2022
§ 7 - Sachverständigengremium Pflege und Soziales	01.04.2022 bis 29.07.2022
§ 8 - Ordnungswidrigkeiten	01.04.2022 bis 29.07.2022
§ 9 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten	01.07.2022 bis 29.07.2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende Einrichtungen, Angebote, Dienste und Leistungen:

1. vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB XI,

2. teilstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB XI in Verbindung mit § 41 Absatz 1 SGB XI,

3. von Anbietern verantwortete ambulante Wohngemeinschaften,

4. ambulante Pflegedienste im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB XI,

5. besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen,

6. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,

7. Tagesgruppen an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,

8. sonstige Tagesgruppen für Menschen mit Behinderungen,

9. Tagesstätten nach §§ 67 f. SGB XII,

10. Heilpädagogische und Interdisziplinäre Frühförderung,

11. Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste, die darauf gerichtet sind, die Angehörigen von Menschen mit Behinderungen durch die Übernahme von Aufsichtstätigkeiten zu entlasten und

12. weitere Angebote nach Teil 2 des SGB IX und ambulante Leistungen nach §§ 67 f. SGB XII.

§ 2
Hygiene- und Schutzkonzept

(1) Soweit der Landtag eine epidemiologische Gefahrenlage nach § 6 Absatz 1 Corona-LVO M-V feststellt, haben die in § 1 genannten Einrichtungen, Angebote, Dienste und Leistungen ein einrichtungsbeziehungsweise angebotsspezifisches Hygiene- und Schutzkonzept zu erstellen, anzuwenden und fortwährend anzupassen, das Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrages oder der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) umsetzt. Zu den zu regelnden Maßnahmen zählen unter anderem:

- die Erstunterweisung in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen für Personen, die die Einrichtung, das Angebot oder den Dienst das erste Mal betreten,

- die Belehrung der Betreuten, Versorgten und Nutzenden vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen über das Coronavirus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme verbundene mögliche Erhöhung der Infektionsgefahr,

- die Zulässigkeit des Betretens der Einrichtung, des Angebots oder des Dienstes nur bei Symptomfreiheit, keiner Infektion und keinem Ansteckungsverdacht für das Coronavirus SARS-CoV-2,

- die tägliche Symptomkontrolle für die Betreuten, Versorgten oder Nutzenden sowie das Personal,

- die Durchführung von Gruppenaktivitäten unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes,

- Maßnahmen zur Verringerung der Aerosol-Belastung in den Innenräumen,

- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Pausen des Personals und

- der grundsätzliche Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen in Innenräumen.

Das Hygiene- und Schutzkonzept ist nach Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz vorzulegen. § 6 Absatz 2 Corona-LVO M-V findet entsprechende Anwendung. Soweit der Landtag keine epidemiologische Gefahrenlage nach § 6 Absatz 1 Corona-LVO M-V festgestellt hat, wird die Erstellung, Anwendung und fortwährende Anpassung eines einrichtungs- beziehungsweise angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzeptes dringend empfohlen.

(2) Soweit die in § 1 genannten Einrichtungen, Angebote und Dienste aufgrund dieser Verordnung oder anderen Regelungen Testpflichten unterliegen, wird die Erstellung und Anwendung eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts unter Berücksichtigung des durch das Sachver-

ständigengremium Pflege und Soziales nach § 7 in Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung erarbeiteten Rahmentestkonzepts in der jeweils aktuellen Fassung dringend empfohlen.

§ 3
Allgemeine Besuchs- und Betretensregelungen

(1) Der Besuch und das Betreten von Einrichtungen und Angeboten nach § 1 ist auch für Personen, für die die Einrichtung oder das Angebot nicht der Wohn- oder Arbeitsort ist, erlaubt, soweit sich aus Absatz 3, den §§ 4 und 5 sowie den Regelungen der Corona-LVO M-V keine Einschränkungen ergeben.

(2) Jedem Versorgten in Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1 und 5 ist die Möglichkeit zu eröffnen, Besuch sowohl im Gebäude als auch auf den Freiflächen zu empfangen. Einschränkungen der regulären Besuchszeiten oder der Anzahl der Besuchspersonen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind unzulässig.

(3) Ein Besuch der Versorgten in Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1 und 5 soll unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zu Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen auch bei einem aktiven Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung oder dem Angebot ermöglicht werden. Ausgeschlossen ist ein Besuch, wenn der Versorgte mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert und deshalb entsprechend den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen in Isolation ist. Eine Einschränkung auf Grund von Satz 2 ist frühestens fünf Tage auf Grundlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und 48 Stunden Symptomfreiheit, spätestens jedoch zehn Tage ab Feststellung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und unabhängig von einem negativen Testergebnis unter Beachtung des geltenden Hygiene- und Schutzkonzepts aufzuheben. Satz 2 gilt nicht im Falle der Sterbebegleitung; die fachlichen Empfehlungen des RKI zu erweiterten Infektionsschutzmaßnahmen für die Sterbebegleitung in Einrichtungen der Pflege und der Gesundheitsversorgung und Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind zu beachten.

(4) Der sozialen Isolation der infizierten Versorgten oder engen Kontaktpersonen im Sinne des Absatz 3 Satz 2 ist entgegenzuwirken. Deshalb sollen die Einrichtungs- und Angebotsleitungen alternative Besuchs- und Begegnungsmöglichkeiten schaffen.

(5) Besuchs- und Betretensregelungen der Einrichtungen und Angebote nach § 1 dürfen nicht mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden sein. Ein Verlassen der Einrichtung oder des Angebots, beispielsweise für Spaziergänge allein oder mit anderen, ist möglich, soweit es nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.

§ 4
Testungen

(1) Testungen des Personals, der Besuchspersonen und der Betretenden sind zu priorisieren. Testungen der in Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1 und 5 Versorgten sollen insbesondere zur Vermeidung eines potentiellen Viruseintrages aufgrund eines Aufenthaltes außerhalb der Einrichtung oder des Angebots genutzt werden oder soweit ein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung oder im Angebot besteht. Die Beschaffung des Testmaterials erfolgt durch die Einrichtung, das Angebot oder den Dienst nach Maßgabe der Coronavirus-Testverordnung.

(2) Das in Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1, 2 sowie 4 bis 9 tätige Personal muss, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Corona-LVO M-V handelt, täglich mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Corona-

virus SARS-CoV-2 getestet werden. Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1, 2 sowie 4 bis 9 wird dringend empfohlen, das tätige Personal, soweit es sich um geimpfte oder genesene Personen handelt, mindestens zweimal pro Kalenderwoche zu testen.

(3) Die Nutzenden von Angeboten nach § 1 Nummer 6 werden, soweit sie nicht geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Corona-LVO M-V sind, täglich mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet.

(4) Personal, Betreute, Versorgte und Nutzende mit COVID-19 vereinbaren Symptomen sind unverzüglich vom übrigen Personal sowie den übrigen Betreuten, Versorgten und Nutzenden abzusondern und mittels eines Nukleinsäurenachweises im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3 Corona-LVO M-V auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu überprüfen. Soweit beim Personal eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, kann eine Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Genesung nur unter der Voraussetzung des § 5 Absatz 2 Corona-LVO M-V erfolgen.

(5) Jede besuchende und aufsuchende Person, die nicht geimpft oder genesen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Corona-LVO M-V ist, darf die Einrichtung oder das Angebot nach § 1 Nummer 1, 2, 5 bis 9 nur betreten, wenn das Ergebnis eines vor Ort durchzuführenden Schnelltests im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 2 Corona-LVO M-V auf das Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ist oder der Nachweis eines nicht älter als 24 Stunden negativen Ergebnisses eines Schnelltests beziehungsweise das negative Testergebnis eines nicht länger als 48 Stunden zurückliegenden Nukleinsäurenachweises im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3 Corona-LVO M-V beigebracht wird. Besuchende und aufsuchende Personen sind gehalten, einen den Anforderungen nach Satz 1 genügenden Test vorrangig in hierfür eingerichteten Teststellen (zum Beispiel Testzentren, Apotheken) vornehmen zu lassen. Im Übrigen stellen die Einrichtungen und Angebote nach § 1 Nummer 1 und 5 die Möglichkeit zur Testung bedarfsentsprechend und täglich vor Ort sicher. Die Möglichkeit zur täglichen Testung vor Ort kann durch die Einrichtungs- oder Angebotsleitung zeitlich eingeschränkt werden. In begründeten Einzelfällen ist eine Testung vor Ort auch außerhalb der hierfür vorgesehenen Zeiten durchzuführen. Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sind von dem Testerfordernis befreit. Soweit die Einrichtung oder das Angebot zur Vermeidung einer unvertretbaren Zeitverzögerung wegen eines unaufschiebbaren Grundes betreten werden soll (zum Beispiel medizinischer Notfall oder Gefahrenabwehr), ist eine Testung nicht erforderlich.

(6) Die Leitung von Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1, 2 und 4 bis 9 ist verpflichtet, monatlich die Gesamtzahl der vorgenommenen Testungen, die Anzahl der vorgenommenen Testungen je Testgruppen (zum Beispiel Personal, Besuchspersonen, Bewohnende) und die Gesamtzahl der positiven sowie negativen Testungen unter Ausweisung der genutzten Testung (Schnelltest im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 2 Corona-LVO M-V oder Nukleinsäurenachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3 Corona-LVO M-V) zu erfassen und der Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen des Projekts „Zentrale Erfassung von COVID-19 Antigen-Schnelltests (ZEPOCTS)“ zu melden. Das Weitere ist der Internetseite https://www.zepocts.de zu entnehmen.

§ 5
Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske

(1) Für Besuchspersonen und Personal der Einrichtungen und Angebote nach § 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 besteht die Pflicht, Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts durch eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Corona-LVO M-V oder eine Atemschutzmaske im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 5 Corona-LVO M-V zu bedecken; für Besuchspersonen, die die Einrichtung oder das Angebot zum Zwecke des Besuches eines dort Versorgten betreten, besteht diese Pflicht nur dann, wenn sie sich innerhalb der öffentlichen Gemeinschaftsräume und Verkehrs-

flächen der Einrichtung oder des Angebots aufhalten. Bei körpernahen Tätigkeiten wird dem Personal und Besuchspersonen der in Satz 1 genannten Einrichtungen und Angebote empfohlen, mindestens eine FFP2-Maske zu tragen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske befreit.

(2) Für Besuchspersonen und Durchführende der Angebote nach § 1 Nummer 6 bis 9, 11 und 12 besteht die Pflicht, Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts zu bedecken; die Angebotsleitung kann vor Ort festlegen, ob die Bedeckung durch eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske zu erfolgen hat. Für Personal und Nutzende der Angebote nach § 1 Nummer 6 bis 9, 11 und 12 gilt diese Verpflichtung nur, soweit die Personen sich nicht innerhalb ihrer jeweiligen Gruppen- oder Schulräumlichkeit beziehungsweise unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 Meter an ihren dauerhaft zugewiesenen Arbeitsplätzen befinden; für Nutzende gilt die Verpflichtung außerdem nur, soweit ihnen das Tragen möglich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Besuchspersonen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske tragen und dies durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachweisen können, sind im Einzelfall von den Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 ausgenommen.

(4) Soweit das Tragen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzausrüstung nicht für die gesamte Dauer sichergestellt werden kann oder muss, sind geeignete Maßnahmen zur Risikovermeidung zu treffen. Mögliche Maßnahmen sind insbesondere die Vergrößerung des Mindestabstandes zwischen zwei Personen, die Verkleinerung von Gruppen oder Kohorten sowie intensiviertes Lüften.

(5) Im Übrigen regelt die Corona-LVO M-V die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske.

§ 6
Von Anbietern verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften

In Einrichtungen nach § 1 Nummer 3 sollen nach Möglichkeit solche Maßnahmen durchgeführt werden, die einen mit den §§ 2 bis 5 vergleichbaren Schutz der Pflegebedürftigen gewährleisten können.

§ 7
Sachverständigengremium Pflege und Soziales

Unter Leitung des für Soziales zuständigen Ministeriums entwickelt ein sachverständiges Gremium Hinweise und Handlungsempfehlungen zum weiteren Umgang mit der Corona-Pandemie für die in § 1 genannten Einrichtungen, Angebote, Dienste und Leistungen sowie ein Rahmentestkonzept in Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung. Das Sachverständigengremium Pflege und Soziales setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Landesamts für Gesundheit und Soziales, des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Heimaufsichten, der Krankenhaushygieneforschung, der Pflegewissenschaft, der Verbände der Leistungserbringer, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und des Integrationsförderrates.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 Infektionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Pflicht

1. aus § 2 Absatz 1,

2. aus § 4 Absatz 7,

3. nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 18. März 2022 (GVOBl. M-V S. 203) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 29. Juli 2022 außer Kraft.